Satzung über die Benutzung der öffentlichen Tiefgarage der Stadt Laufen am Rathausplatz (Tiefgaragenbenutzungssatzung)

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von Art. 21, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Laufen betreibt die Tiefgarage am Rathausplatz als öffentliche Einrichtung im Sinne der Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Zu der Tiefgarage gehören alle Stellplätze, Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, Einfahrtswege und Zugänge (inkl. Treppenhäuser).

§ 2 Benutzungsrecht

Die Benutzung der Tiefgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze jedermann gestattet.

§ 3 Benutzungsausschluss

- (1) Von der Benutzung der Tiefgarage ausgeschlossen sind:
 - a) Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
 - d) Anhänger jeder Art.
- (2) Eine Ausnahme vom Benutzungsausschluss bedarf der Erlaubnis der Stadt Laufen.

§ 4 Verhalten bei Benutzung der Tiefgarage

- (1) Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- (2) Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Es ist in der Tiefgarage insbesondere verboten,
 - a) diese zweckentfremdend zu benutzen.
 - b) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren,
 - c) zu rauchen,
 - d) Anlagen und ihre Bestandteile zu beschädigen,
 - e) jegliche Art von Verschmutzungen, wie z. B. durch Wegwerfen von Abfall,
 - f) die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren,
 - g) Betteln in jeglicher Form.
- (4) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

§ 5 Allgemeine Regelungen

- (1) In der Tiefgarage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die Tiefgarage ist unbewacht.
- (3) Die Tiefgarage ist durchgehend geöffnet. Für besondere Anlässe kann die Benutzung eingeschränkt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug (Brand o. ä.) ist die Stadt Laufen berechtigt betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Laufen haftet nur für Schäden, die auf etwaige bauliche Mängel an der Tiefgarage zurückzuführen sind. Des Weiteren haftet die Stadt Laufen nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- (2) Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Laufen oder eine von Ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Laufen anzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden aller Art, die der Stadt Laufen oder sonstigen Dritten dadurch entstehen.
- (4) Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen diese Benutzungssatzung verstößt, insbesondere wer

- 1. die Tiefgarage mit Fahrzeugen benutzt, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 1),
- 2. die Vorschriften für die Tiefgarage (§ 4) missachtet,
- 3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, 10.05.2016 STADT LAUFEN

Siegel

H. Feil Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 10.05.2016 beschlossen.

Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 41 am: 11.10.2016

Die Satzung wurde damit rechtskräftig am: 12.10.2016